

## Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 20.12.2017



Dr. Claudia Panke

Bürgermeisterin

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die  
Abfallentsorgung in der Stadt  
Wülfrath**

**in der Fassung der Bekanntmachung vom  
20.12.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV.NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.6.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung vom 19.12.2017 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2016 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 Abs. 2 Nr. 10 wird wie folgt neu gefasst:

Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushaltungen an der Übergabestelle in Velbert sowie E-Kleingeräte bei der mobilen Schadstoffsammlung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Container des Schadstoffmobils.

**Artikel 2**

§ 10 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen

Nutzzinhalt

**Restmüll:**

Abfallsäcke 40 l  
Abfalltonnen 40 l  
Abfalltonnen 60 l  
Abfalltonnen 80 l  
Abfalltonnen 120 l  
Abfalltonnen 240 l  
Abfallcontainer 770 l  
Abfallcontainer 1.100 l

- (2) Abfallsäcke für Restmüll gelten nur noch bis 31.03.2018 als Grundausstattung. Danach wird stadtweit auf Tonnen umgestellt. Über wenige Ausnahmefälle zur weiteren Verwendung von Abfallsäcken entscheidet die Stadt.

### **Artikel 3**

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abfallsäcke-/behälter werden in folgenden Zusammenstellungen ausgegeben bzw. bereitgestellt:

#### **Restmüll:**

- 4, 8, 12, 16 Stück Abfallsäcke
- 13, 26, 39 oder 52 Abfallsäcke für wenige Ausnahmefälle
- 40 l mit vierwöchentlicher Leerung
- 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l Abfalltonnen und 770 l und 1.100 l Abfallcontainer mit 14-täglicher Leerung
- 80 l, 120 l, 240 l Abfalltonnen und 770 l und 1.100 l Abfallcontainer mit wöchentlicher Leerung

### **Artikel 4**

In § 14 1. Satz wird der 770 l Restmüllcontainer aufgenommen.

### **Artikel 5**

In § 15 wird der folgende Punkt 2 aufgenommen:

2. Die Single-Tonne für Restmüll wird vierwöchentlich entleert.

### **Artikel 6**

Die Änderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.